

II-8243 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 40.271/32-1/92

1010 Wien, den 22. Dez. 1992

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Auskunft

*3670/AB*

*1992-12-30*

*zu 3803/J*

Klappe

Durchwahl

**B e a n t w o r t u n g**

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dipl.Soz.  
 Arb. SRB, Freunde und Freundinnen vom 19.11.1992,  
 Nr. 3803/J, betreffend Auswirkungen des EWR-Beitritts  
 sowie eines möglichen EG-Beitritts Österreichs auf die  
 Lebenssituation der behinderten Menschen in unserem Land

In der Anfrage beziehen sich die Abgeordneten auf die Tatsache,  
 daß es kaum Informationen für behinderte Menschen über die  
 Auswirkungen des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und eines  
 allfälligen Beitrittes Österreichs zu den Europäischen Gemein-  
 schaften (EG) auf das Leben behinderter Menschen gibt.

**Fragen 1 und 2:**

Gibt es im Bereich der Behindertenpolitik der Europäischen  
 Gemeinschaften bereits zwingende Rechtsakte?

Wenn ja, welcher Art sind diese Rechtsakte und wie lauten sie?

Gibt es bereits Richtlinien des Rates der Europäischen Gemein-  
 schaften über Mobilität und Transport sowie über die eigenstän-  
 dige Lebensführung von behinderten Menschen?

**Antwort:**

Im Bereich der Behindertenpolitik der Europäischen Gemeinschaf-  
 ten gibt es bisher keine zwingenden Rechtsakte.

Die Kommission hat jedoch im Dezember 1991 den Vorschlag für  
 eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesser-

- 2 -

rung der Mobilität und der sicheren Beförderung von in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigten Arbeitnehmern auf dem Arbeitsweg vorgelegt (Beilage 1).

Diese Richtlinie ist aber vom Rat bis jetzt noch nicht beschlossen worden.

Fragen 3 und 4:

Was sind die Ergebnisse des vom Rat der Europäischen Gemeinschaften durchgeführten Aktionsprogrammes zur Förderung der beruflichen Bildung und Rehabilitation, der wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung sowie einer eigenständigen Lebensführung von behinderten Menschen, des sogenannten HELIOS-Programmes?

Gibt es bereits ein auf erfolgversprechenden Neuerungen in den Mitgliedsstaaten beruhendes Gemeinschaftskonzept?

Wenn ja, wie lautet dieses?

Antwort:

Durch das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 18. April 1988 verabschiedete HELIOS-Programm wurden zum erstenmal in den Europäischen Gemeinschaften die Grundlage und der Rahmen für eine kohärente und umfassende Politik auf Gemeinschaftsebene zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung und der selbständigen Lebensführung von behinderten Menschen festgelegt.

Die seit 1988 in den EG-Mitgliedsländern ergriffenen Maßnahmen haben für die 30 Millionen behinderten Menschen in den Gemeinschaften Fortschritte im Hinblick auf diese Zielsetzungen gebracht.

Darüber hinaus fasste der Rat am 18. Dezember 1989 den Beschuß zur Weiterentwicklung des HANDYNET-Systems (Austausch von Informationen über technische Hilfsmittel für behinderte Personen) im Rahmen des HELIOS-Programmes.

- 3 -

Am 8. Oktober 1991 unterbreitete die Kommission einen Vorschlag, der auf die Fortsetzung des Aktionsprogrammes der Gemeinschaften zugunsten von behinderten Menschen und damit auf die Erhöhung der Chancengleichheit dieser Bevölkerungsgruppe abstellt - HELIOS II (Beilage 2). Dieser Vorschlag wurde vom Rat noch nicht beschlossen.

Frage 5:

Welche Empfehlungen des Rates der Europäischen Gemeinschaft betreffend Behindertenpolitik wurden in Österreich noch nicht oder nicht zur Gänze erfüllt?

Was sind die Gründe dafür?

Wann werden sie erfüllt werden?

Antwort:

Soweit es meinen Zuständigkeitsbereich betrifft, keine.

Fragen 6 und 7:

Wie wirkt sich der erfolgte Beitritt Österreichs zum EWR auf die Situation der behinderten Menschen in Ihrem Zuständigkeitsbereich konkret aus?

Wie wird sich ein Beitritt Österreichs zur EG auf die Situation der behinderten Menschen in Ihrem Zuständigkeitsbereich konkret auswirken?

Antwort:

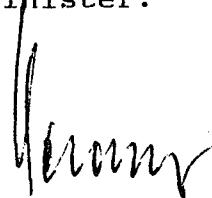
Österreich ist bemüht, im Rahmen des EWR die Beteiligung an einzelnen EG-Programmen (HELIOS und HANDYNET) zu erreichen. Derzeit wird vom Institut für Berufs- und Erwachsenenbildungsforschung der Universität Linz (IBE) eine Studie über die Anforderungen bzw. Auswirkungen einer Teilnahme Österreichs am HELIOS-Programm erarbeitet. Ein Zwischenbericht soll noch im Jahre 1992 vorgelegt werden.

- 4 -

Eine Beteiligung an EG-Programmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert werden (z.B. HORIZON: Ausbildungprogramm für behinderte Menschen), kann erst durch einen EG-Beitritt erreicht werden.

Eine Beteiligung Österreichs an diesen Programmen würde für die behinderten Menschen im betroffenen Bereich zweifellos Verbesserungen bringen.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans J. Winkler'.

Beilage 1 zu ZE. 40-271/32-11/2 KOPIE

Nr. C 15/18

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

21. 1. 92

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

Geladener Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Mobilität und der sicheren Beförderung von in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmern auf dem Arbeitsweg

minimum requirements to improve mobility and safe transport  
of workers with reduced mobility  
a work of workers with reduced mobility  
KOM(91) 539 — SYN 327

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 20. Dezember 1991)

URSPRUNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG nach Artikel 149 Absatz 3 EWG-Vertrag (falls in dieser Spalte keine Eintragung erfolgte, wurde der Text ohne Änderungen übernommen)
Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Mobilität und sicheren Beförderung von in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmern auf dem Arbeitsweg	

## DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission, erstellt nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,

) in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Artikel 118a des Vertrages sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, die die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer verstärkt zu schützen.

## URSPRUNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

Gemäß dem genannten Artikel wird in diesen Richtlinien auf verwaltungsmäßige, finanzielle oder rechtliche Auflagen, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen können, verzichtet.

Gemäß Titel I Ziffer 26 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer müssen alle Behinderten, unabhängig von der Ursache und Art ihrer Behinderung, konkrete ergänzende Maßnahmen, die ihre berufliche und soziale Eingliederung fördern, in Anspruch nehmen können; diese Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen müssen sich, je nach den Fähigkeiten der Betroffenen, insbesondere auf Zugänglichkeit, Mobilität und Verkehrsmittel erstrecken.

Existierende oder künftige gemeinschaftliche Rechtsvorschriften über den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit von in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmern am Arbeitsplatz sind durch Vorschriften zu ergänzen, die darauf ausgerichtet sind, den Zugang dieser Arbeitnehmer zur Arbeit zu fördern und so die sie insbesondere auf dem Arbeitsweg bedrohenden Risiken zu mindern.

Es ist offensichtlich, daß Verkehrsmittel, die nicht den Bedürfnissen von in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmern entsprechen, für diesen Personenkreis Risiken für Sicherheit und Gesundheit in sich bergen.

Die in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmer müssen für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsplatz Verkehrsmittel in Anspruch nehmen können, ohne daß sich daraus für sie größere Risiken als für alle anderen Arbeitnehmer ergeben. Es gilt daher, Sicherheit und Gesundheit der in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmer in ihrer Arbeitsumwelt zu gewährleisten, indem die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um ihre sichere Beförderung auf dem Arbeitsweg zu erleichtern.

Die Maßnahmen zur Verbesserung von Mobilität und Transport betreffen alle in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmer, unabhängig davon, ob die Ursache ihrer Beeinträchtigung in einer körperlichen Behinderung — hierzu zählen auch sensorische Behinderungen — oder in einer geistigen Behinderung begründet ist.

Die Maßnahmen zur Verbesserung von Mobilität und Transport betreffen alle in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmer, unabhängig davon, ob die Ursache ihrer Beeinträchtigung in einer körperlichen Behinderung (hierzu zählen auch sensorische Behinderungen) oder in einer geistigen Behinderung (hierzu zählen auch psychische Behinderungen) begründet ist.

## URSPRUNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

Es bleibt den Mitgliedsstaaten überlassen, zu wählen zwischen einerseits der Möglichkeit, daß den in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmern öffentliche Verkehrsmittel, vom Arbeitgeber organisierte Beförderungsmittel oder Sonderfahrdienste zur Verfügung gestellt werden, und andererseits der Möglichkeit, Maßnahmen vorzusehen, um die Beförderung dieser Arbeitnehmer zu begünstigen, soweit diese Maßnahmen eine gleichwertige Wirkung haben.

Es ist jedoch angezeigt, entsprechende Mindestvorschriften vorzusehen, um sicherzustellen, daß den in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmern in ausreichender Zahl Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, die ihren spezifischen Bedürfnissen angepaßt sind; solche Vorschriften befreffen den Zugang zu den Verkehrseinrichtungen, die Zugänglichkeit der eingesetzten Verkehrsmittel, die Erleichterungen, die eine sichere Beförderung der in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmer gewährleisten sowie Hinweiseinrichtungen für die Benutzung der Verkehrsmittel.

Im Hinblick auf die Kosten einer Umgestaltung der Verkehrsmittel im Rahmen der Zielsetzung, sie für in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigte Arbeitnehmer zugänglich zu machen, sind verschiedene, alternative Maßnahmen vorzusehen, die zum einen eine sichere Beförderung garantieren, zum anderen jedoch die erforderliche Flexibilität einräumen, um den jeweiligen Umständen des Einzelfalles angemessene Lösungen zu finden.

Übernimmt der Arbeitgeber die Beförderung der in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer auf dem Arbeitsweg, ist eine Verpflichtung seinerseits vorzusehen, den besonderen Transportbedürfnissen der in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmer, Auszubildenden und Praktikanten, die in seinem Betrieb beschäftigt sind, Rechnung zu tragen.

In den meisten Mitgliedsstaaten gibt es Sonderfahrdienste für Behinderte, die von öffentlichen oder privaten Stellen betrieben werden; aus wirtschaftlichen Gründen und in Einklang mit der globalen und kohärenten Politik der Kommission im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Eingliederung von Behinderten ist es angebracht, diese Sonderfahrdienste vorrangig den am stärksten Behinderten vorzubehalten.

## URSPRUNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

Besondere Aufmerksamkeit gebührt dem Problem der Schulung und Information von in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmern, damit sie die ihnen zur Verfügung gestellten Verkehrsmittel optimal nutzen können; im Rahmen derselben Zielsetzung ist eine Ausbildung des Personals der den in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Verkehrsmittel vorzusehen, um die mit der Beförderung dieser Personen verbundenen Risiken zu mindern oder zu beseitigen.

Die Tatsache, daß den in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmern Verkehrsmittel zur Verfügung gestellt werden, die ihren speziellen Bedürfnissen angepaßt sind, darf keine zusätzliche finanzielle Belastung für diese Arbeitnehmer mit sich bringen; dies hat auch für den Fall zu gelten, in dem in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigte Arbeitnehmer aufgrund ihrer Behinderung einer Begleitperson oder eines Begleiters den Bedarf an die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen zu können.

Diese Richtlinie ist auch ein Beitrag zur teilweisen Realisierung der in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. September 1987 zur Beförderung von Behinderten und alten Menschen (1) festgelegten Ziele. In dieser Entschließung wird auf die Bedeutung der Mobilität dieser Menschen hingewiesen, die schließlich die grundlegende Voraussetzung dafür ist, einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden und diesen auch behalten zu können.

Diese Richtlinie ist ebenfalls ein Beitrag zur teilweisen Realisierung der in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. September 1987 zur Beförderung von Behinderten und alten Menschen (1) festgelegten Ziele. In dieser Entschließung wird auf die Bedeutung der Mobilität dieser Menschen hingewiesen, die schließlich die grundlegende Voraussetzung dafür ist, einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden und diesen auch behalten zu können. Insbesondere werden technische Veränderungen der Verkehrsmittel empfohlen, damit diese leichter zugänglich werden.

Um den spezifischen Bedürfnissen der in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmern zu entsprechen, erscheint es sinnvoll, daß bei Maßnahmen der gemeinschaftlichen Strukturfonds die Zielsetzungen dieser Richtlinie Berücksichtigung finden —

## HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## Artikel 1

Diese Richtlinie beweckt, die sichere Fortbewegung von in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Personen zu erleichtern, um ihren Zugang zum Arbeitsplatz zu fördern.

Diese Richtlinie beweckt, die sichere Fortbewegung von in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Personen vom und zum Arbeitsplatz zu fördern.

(1) AEL Nr. C 201 vom 19. 10. 1987, S. 89.

## URSPRUNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als:

- a) in seiner Bewegungsfähigkeit beeinträchtigter Arbeitnehmer, ein Arbeitnehmer, der aufgrund einer schweren körperlichen oder geistigen Behinderung besondere Schwierigkeiten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel hat;

## b) Verkehrsmittel

- die öffentlichen Verkehrsmittel,
- die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Beförderungsmittel,
- die Sonderfahrdienste für Behinderte.

- a) in seiner Bewegungsfähigkeit beeinträchtigter Arbeitnehmer, jede Person, die aufgrund einer schweren körperlichen oder geistigen Behinderung besondere Schwierigkeiten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit hat;

## Artikel 3

Um die Wiederherstellung der Ziele im Sinne von Artikel 1 erreichen die Mitgliedsstaaten

- a) die erforderlichen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der Verkehrsmittel zu gewährleisten, wobei sie die Möglichkeiten der Austauschbarkeit der Verkehrsmittel berücksichtigen, oder
- b) alle Maßnahmen, die die Beförderung von in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmern erleichtern, soweit diese die gleiche Wirkung wie die in a) genannten Maßnahmen haben.

Die den in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Verkehrsmittel müssen den Mindestvorschriften im Anhang entsprechen.

## Artikel 4

Die Mitgliedsstaaten treffen Maßnahmen

- a) zur Schulung der in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmer in Fragen der sicheren Mobilität bei den von ihnen unternommenen Fahrten;
- b) zur erforderlichen Ausbildung des Personals der öffentlichen Verkehrsbetriebe, dessen Aufgabe es ist, den in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmern in den ihnen zur Verfügung gestellten Verkehrsmitteln behilflich zu sein;

- a) zur unentbehrlichen Schulung der in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmer in Fragen der sicheren Mobilität und Sicherheit bei den von ihnen unternommenen Fahrten;

- b) zur erforderlichen Ausbildung des Personals der Verkehrsbetriebe, dessen Aufgabe es ist, den in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmern in den ihnen zur Verfügung gestellten Verkehrsmitteln behilflich zu sein;

## URSPRUNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- c) zur Information und Beratung der in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmer.

- c) zur Information und Beratung der Öffentlichkeit in Fragen, die die Bedürfnisse der in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmer betreffen; für letztere sollten diese Dienste kostenlos angeboten werden.

## Artikel 3

Bedarf ein in seiner Bewegungsfähigkeit beeinträchtigter Arbeitnehmer der Hilfe einer Begleitperson oder irgend einer anderen Form der Hilfe, um sich fortzubewegen, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß sich daraus keine zusätzlichen finanziellen Belastungen für diese Arbeitnehmer ergeben.

Die Kommission erstellt dem Europäischen Parlament, dem Rat sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß alle notwendigen Berichte über die Durchführung der in den Artikeln 3 und 5 vorgesehenen Maßnahmen durch die

## Artikel 7

Gegenwärtig bereits geltende oder künftige einzelstaatliche Rechtsvorschriften sowie Gemeinschaftsbeschlüsse, die im Hinblick auf eine sichere Beförderung der in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmer vorteilhafter sind, bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

## Artikel 8

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen,

- a) in bezug auf die in Artikel 3 und 4 genannten Maßnahmen bis spätestens 31. Dezember 1992; in Verbindung damit legen die Mitgliedstaaten einen Zeitplan für die Anwendung dieser Artikel bis spätestens 31. Dezember 1999 vor;

- b) in bezug auf die in Artikel 5 vorgesehenen Maßnahmen bis spätestens 31. Dezember 1992, damit diese Maßnahmen bis spätestens 31. Dezember 1994 umgesetzt werden können.

- b) in bezug auf die in Artikel 5 vorgesehenen Maßnahmen bis spätestens 31. Dezember 1992, damit diese Maßnahmen bis spätestens 31. Dezember 1993 umgesetzt werden können.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

Wenn die Mitgliedstaaten die im ersten Absatz genannten Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder bei der amtlichen Bekanntmachung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

*Artikel 9*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

*ANHANG**Mindestvorschriften*

(Artikel 3 Buchstabe a)

Die in diesem Anhang vorgesehenen Verpflichtungen gelten jedesmal dann, wenn die spezifischen Merkmale eines bestimmten Verkehrsmittels oder seiner Infrastruktur vorausgesetzt werden.

## I. Zugang zu den Transporteinrichtungen

Für die in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmer sind Verkehrsmittel bereitzustellen, die es ermöglichen, ihren spezifischen Transportbedürfnissen zu entsprechen. Voraussetzung hierfür ist eine genügende Zahl von verfügbaren Transportmitteln, eine ausreichende Fahrtenfrequenz sowie entsprechende Fahrpläne.

## II. Verkehrsmittel für in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigte Arbeitnehmer

Die folgenden Mindestvorschriften betreffen die Umsetzung der Bestimmungen in Ziffer I.

a) Die sichere Zugänglichkeit der für in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigte Arbeitnehmer bereitgestellten Verkehrsmittel wird in bezug auf den Ein- und Ausstieg durch eine der folgenden drei alternativen Lösungen sicherzustellen:

- entweder durch eine technische Hilfe, die in das Verkehrsmittel integriert ist, insbesondere Niederflurfahrzeuge, eine Hubvorrichtung usw.,
- oder durch eine technische Hilfe, die sich außerhalb des Verkehrsmittels, insbesondere auf dem Bahnsteig oder an der Bushaltestelle befindet, z. B. bewegliche Rampen, Hubwagen, Klappbrücken usw.,

21. 1. 92

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 15/25

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

— oder durch persönliche Hilfestellung, die durch eigens hierfür geschultes Personal des jeweiligen Verkehrsbetriebs erfolgt.

b) Mindestens ein Ein- und Aussieg muß derart beschaffen sein, daß in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigte Arbeitnehmer vollkommen sicher ein- und aussteigen können.

c) Voraussetzung für die Zugänglichkeit ist die Ver einbarkeit des betreffenden Verkehrsmittels mit der jeweiligen Infrastruktur, so daß der sichere Zugang von in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmern zu diesem Verkehrsmittel gewährleistet ist.

**III. Transporterleichterungen für in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigte Arbeitnehmer**

Im Innern des Verkehrsmittels sind für in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigte Arbeitnehmer entsprechend den spezifischen Bedürfnissen ihrer Behinderungen insbesondere vorzusehen

- eine ausreichende Zahl von reservierten Plätzen an geeigneten Stellen,
- Gänge und
- sanitäre Einrichtungen.

**IV. Hinweiseinrichtungen**

Hinweiseinrichtungen für die Benutzung von Verkehrsmitteln, die für in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigte Arbeitnehmer bereitgestellt werden, sowie der Zugang zu ihren Infrastrukturen haben den spezifischen Bedürfnissen der unterschiedlichen Gruppen von in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmern Rechnung zu tragen.

**III. Transporterleichterungen für in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigte Arbeitnehmer und Sicherheit des für sie bereitgestellten Verkehrsmittel**

Im Innern des Verkehrsmittels sind für in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigte Arbeitnehmer entsprechend den spezifischen Bedürfnissen, die sich aus den jeweiligen Behinderungen ergeben, insbesondere vorzusehen

- eine ausreichende Zahl von reservierten Plätzen an geeigneten Stellen,
- Gänge,
- sanitäre Einrichtungen und
- Hinweiseinrichtungen zur Anzeige der Haltestellen.

**IV. Hinweiseinrichtungen**

Die einheitlichen Hinweiseinrichtungen für die Benutzung von Verkehrsmitteln, die für in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigte Arbeitnehmer bereitgestellt werden, sowie der Zugang zu ihren Infrastrukturen haben den spezifischen Bedürfnissen der unterschiedlichen Gruppen von in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmern, insbesondere der unterschiedlichen Gruppen von Behinderten, Rechnung zu tragen.

Beflge 2 zu Bl. 40.271/32-1192

Nr. C 293/2

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

12. 11. 91

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein drittes Aktionsprogramm der Gemeinschaft  
zur Begleitung der Behinderten — HELIOS II (1992—1996)

(91/C 293/02)

KOM(91) 350 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 8. Oktober 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN — .

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 128 und 235,

gestützt auf den Beschuß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung (¹), insbesondere auf den zehnten Grundsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Hinblick auf die zu erwartende Vollendung des Binnenmarktes mit seiner sozialen Dimension und den damit einhergehenden Veränderungen sowie angesichts eines sich rasch entwickelnden technischen Umfelds und immer komplizierterer Bedingungen auf den Arbeitsmärkten ist es unerlässlich, geeignete Maßnahmen zugunsten der Behinderten zu treffen.

In den Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 14. Mai 1987 zu einem europäischen Kooperationsprogramm für die schulische Eingliederung behinderter Kinder (²) sowie

die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 31. Mai 1990 (³), wird die Notwendigkeit betont, die materiellen Hindernisse zu beseitigen, flexible Lehrmethoden anzuwenden, um den individuellen Erfordernissen gerecht zu werden, und den Übergang zur Ausbildung und zum Erwerbs- und Erwachsenenleben zu erleichtern und möglichst aktiv mit den Sonderschulen zusammenzuarbeiten. Außerdem wird darin betont, daß die Möglichkeiten der neuen Technologien im Bereich der Bildung genutzt und die Verbindungen zwischen Familie, Allgemeinheit, Sozialdiensten und Gesundheitsfürsorge sowie Arbeitswelt verstärkt werden sollten.

Das HANDYNET-System tritt durch die Bereitstellung des Moduls über die technischen Hilfsmittel dazu bei, die Eingliederungsbedingungen für die Behinderten zu verbessern und die Institutionen, Berufsgruppen und Verbände, die am Eingliederungsprozeß der Behinderten beteiligt sind, über die angewandte Forschung im Bereich der technischen Hilfsmittel zu unterrichten; dem HANDYNET-System kommt demnach hinsichtlich der Ziele des vorliegenden Programms eine entscheidende Funktion zu.

Das vorliegende Programm will die auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene durchgeführten Maßnahmen, insbesondere durch Gewährleistung des entsprechenden Erfahrungs- und Informationsaustauschs, ergänzen.

Laus Ziffer 26 von Titel I der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer (⁴) müssen alle Behinderten unabhängig von der Ursache und Art ihrer Behinderung konkrete ergänzende Maßnahmen, die ihre berufliche und soziale Eingliederung fördern, in Anspruch nehmen können; diese Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen müssen sich je nach den

(¹) ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63.

(²) ABl. Nr. C 211 vom 8. 8. 1987, S. 1.

(³) ABl. Nr. C 162 vom 3. 7. 1990, S. 2.

(⁴) Dok. KOM(91) 471 endg.

Fähigkeiten der Betroffenen auf berufliche Bildung, Ergonomie, Zugänglichkeit, Mobilität, Verkehrsmittel und Wohnung erstrecken.

In der Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm<sup>(1)</sup> zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte wird betont, daß zur sozialen Dimension der Vollendung des Binnenmarktes im Jahr 1992 vor allem die Durchführung von Maßnahmen in den Mitgliedstaaten gehört, durch die eine kohärente und umfassende Politik zur Förderung der beruflichen und sozialen Eingliederung und der eigenständigen Lebensführung der Behinderten sowohl auf nationaler als auch auf Gemeinschaftsebene entwickelt und verstärkt werden soll; die europäische Politik zur Eingliederung der Behinderten müßte fortgesetzt und verstärkt werden, um die Chancengleichheit der Betroffenen zu verbessern, die zu einer der am stärksten beteiligten Bevölkerungsgruppen gehören.

Der vorliegende Beschuß beruht einerseits auf Grundsätzen für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsbildung und Beschäftigungsförderung und umfaßt andererseits Maßnahmen einschließlich solcher zur Förderung der funktionellen Rehabilitation, der schulischen Eingliederung, der sozialen Eingliederung und der eigenständigen Lebensführung der Behinderten, die ergriffen werden müssen, um eines der Ziele der Gemeinschaft zu verwirklichen, für die jedoch die erforderlichen Handlungsbefugnisse im Vertrag nicht vorgesehen sind; daher sind sowohl Artikel 128 als auch Artikel 235 des Vertrages heranzuziehen —

#### BESCHLIESST:

#### Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1996 wird ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Eingliederung der Behinderten im Bereich der Bildung, der beruflichen und wirtschaftlichen Eingliederung, der sozialen Eingliederung und der eigenständigen Lebensführung (Programm HELIOS II), im folgenden „HELIOS II“ genannt, aufgestellt.

#### Artikel 2

Im Programm HELIOS II umfaßt der Begriff „Behinderte“ Personen mit wesentlichen körperlichen (einschließlich sensorischen) oder geistigen (einschließlich psychischen) Schädigungen, Behinderungen oder Beeinträchtigungen, die die Ausübung einer für einen Menschen als normal betrachteten Tätigkeit einschränken oder verbieten.

(1) Dok. KOM(89) 568 endg., S. 54-55.

#### Artikel 3

Die Ziele von HELIOS II sind in den Bereichen der funktionellen Rehabilitation, der Eingliederung im Bereich der Bildung, der beruflichen Bildung und Rehabilitation, der wirtschaftlichen Eingliederung, der sozialen Eingliederung und der eigenständigen Lebensführung der Behinderten folgende:

- a) Fortsetzung der Entwicklung einer umfassenden Eingliederungspolitik der Gemeinschaft auf der Grundlage erfolgversprechender innovativer und aussagekräftiger Versuche und Verfahren in den Mitgliedstaaten;
- b) Bestimmung von innovativen Ansätzen und Maßnahmen, die im Hinblick auf eine bessere Konvergenz und Koordination der Aktionen gemäß Buchstabe a) zu fördern sind;
- c) Fortsetzung der Ausweitung der Austausch- und Informationsfähigkeit auf europäischer Ebene, die einen nützlichen Beitrag gemäß Buchstabe a) leisten kann, und möglichst weitreichende Informationsverbreitung;
- d) Stärkung der Kooperation mit den europäischen Nichtregierungsorganisationen.

#### Artikel 4

(1) Die allgemeinen Maßnahmen zur Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele sind:

- a) Koordinierung, Durchführung und Anregung von Maßnahmen zur Förderung der Innovation, zur Erleichterung des Erfahrungsaustauschs und zur Unterstützung der Verbreitung der Ergebnisse erfolgreicher Versuche sowie des Transfers effizienter Verfahren anhand jährlich genau festgelegter Themen. Diese Tätigkeiten beinhalten eine enge Beteiligung der Behinderten, ihrer Familien, der repräsentativen Organisationen, von Sachverständigen und Forschern, von in der Behindertenarbeit tätigen anerkannten Fachkräften, ehrenamtlichen Betreuern sowie Sozialpartnern;
- b) Deckung des Informationsbedarfs der Behinderten: im Rahmen des rechnergestützten Informations- und Dokumentationssystems HANDYNET anhand einzelstaatlicher Daten Fortsetzung der Sammlung, der Aufbereitung auf europäischer Ebene, der Aktualisierung, des Austauschs und der Verbreitung der in den Mitgliedstaaten von den nationalen Zentren für Datensammlung und Information erstellten Angaben.

- Mit dem HANDYNET-System soll außerdem die einschlägige Forschung und die Herstellung technischer Hilfsmittel gefördert werden, indem ein Verzeichnis von Maßnahmen der angewandten Forschung in diesem Bereich erstellt wird;
- c) Förderung der Beteiligung der Behinderten an bereits laufenden Programmen der Gemeinschaft, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Vorbereitung auf das Erwerbsleben, neue Technologien, berufliche Bildung und Beschäftigung, Gleichberechtigung der Frauen, Erlernen von Fremdsprachen, Mobilität und Austausch von Jugendlichen in der Gemeinschaft;
- d) Gewährleistung einer engen Abstimmung mit den von den länderübergreifenden Organisationen realisierten Maßnahmen sowie einer Zusammenarbeit mit sonstigen internationalen Tätigkeiten in den in Artikel 3 genannten Bereichen.
- (2) Die spezifischen Maßnahmen zur Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele sind im Anhang aufgeführt.
- Artikel 5*
- HELIOS II wird von der Kommission durchgeführt.
- Artikel 6*
- (1) Die Kommission wird von einem Beratenden Ausschuß, im folgenden „Ausschuß“ genannt, unterstützt, der sich aus zwei Regierungsvertretern je Mitgliedstaat zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
- (2) Der Ausschuß wird zu einer Stellungnahme aufgefordert:
- bei der Aufstellung und Festlegung von Auswahlkriterien für die Gemeinschaftlichen Netzwerke von innovativen Aktionen für lokale Eingliederung und Informations- und Erfahrungsaustausch (AILE);
  - bei der Aufstellung der Liste der jährlichen Themen, die auf Konferenzen, Seminaren und Studienbesuchen im Rahmen dieser Netzwerke behandelt werden sollen;
  - bei allen Aktionen genereller oder spezifischer Art im Rahmen der Anwendung von Artikel 4.
- (3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.
- Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen. Darüber hinaus kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.
- Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.
- Artikel 7*
- (1) Bis zum 31. Dezember 1994 legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen bewertenden Zwischenbericht über die Durchführung und die Ergebnisse von HELIOS II vor.
- (2) Bis zum 1. Juli 1997 legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen vollständigen Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse von HELIOS II vor.

25

**ANHANG****SPEZIFISCHE MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DER IN ARTIKEL 3 DES BESCHLUSSES GENANNTEN ZIELE****1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN**

Die spezifischen Maßnahmen werden von der Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, den Vereinigungen der Behinderten und ihrer Familien, den Sozialpartnern sowie den im Bereich der Eingliederung der Behinderten tätigen Fachverbänden und ehrenamtlichen Betreuern durchgeführt.

Nachstehend werden die Bedingungen und Modalitäten einer Beteiligung der Netzwerke, des HANDYNET-Systems sowie der europäischen Nichtregierungsorganisationen festgelegt.

12. 11. 91

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 293/3

Im übrigen wird der Rolle der neuen Technologien bei der Eingliederung von Behinderten besondere Bedeutung beigemessen. Das didaktische und praktische Potential der neuen Technologien kann letztendlich die Entwicklung von Lehrmitteln, die Anpassung von Arbeitsplätzen, die Schaffung von Kommunikationsmitteln, die Mobilität und Überwindung der Isolierung von Behinderten begünstigen.

**2. GEMEINSCHAFTSWEITE NETZWERKE VON INNOVATIVEN AKTIONEN FÜR LOCALE EINGLIEDERUNG UND INFORMATIONS- UND ERFAHRUNGS-AUSTAUSCH (AILE) (\*)**

**2.1. Allgemeine Bedingungen und Maßnahmen einer Beteiligung der AILE**

**2.1.1. Die Mitglieder jedes Verbunds müssen in jedem Mitgliedstaat herausragende innovative Institutionen vertreten, die auf dem Sektor der Eingliederung anerkannt sind und in diesem Bereich nachweislich über Kompetenz und Erfahrung verfügen.**

Die Kommission ernennt die AILE auf Vorschlag der Mitgliedstaaten zu Mitgliedern eines Verbunds; die AILE können im Verlauf des Programms ausgetauscht werden.

Die AILE, die Mitglied in einem Verbund werden möchten, müssen sich zur Verwirklichung genau festgelegter Ziele, die sich auf konkrete und innovative Themen beziehen, verpflichten.

Jede AILE stellt jährlich ein Arbeitsprogramm auf, das eine Gemeinschaftsdimension aufweist und einen Zeitplan umfasst. Jede AILE verpflichtet sich zur Zusammenarbeit auf europäischer Ebene und zur Weitergabe der erhaltenen Informationen an die übrigen Partner ihres Verbunds sowie des externen Verbunds.

Das Arbeitsprogramm eines Verbunds besteht aus Studienbesuchen, Ausbildungspraktika, Seminaren, Konferenzen und sonstigen europäischen Kooperationsmaßnahmen und basiert auf jährlich festgelegten Themen.

Positive Aktionen, Studien sowie eine Kooperation mit den europäischen Nichtregierungsorganisationen (EURAS) und den Mitgliedstaaten werden parallel zu den Tätigkeiten jedes gemeinschaftsweiten Verbunds realisiert.

Für verschiedene Themen im Zusammenhang mit dem Eingliederungsprozeß können Arbeitsgruppen, in denen mehrere AILE zusammengefaßt sind, gebildet werden. Ferner wird eine Bewertungsgruppe eingesetzt.

Die AILE sind gehalten, eng mit den jeweiligen Vertretern der lokalen, regionalen und nationalen Behörden, der europäischen Nichtregierungsorganisationen sowie der repräsentativen Organisationen und Vereinigungen der Behinderten, ihrer Familien, der Fachkräfte und der ehrenamtlichen Betreuer zusammenzuarbeiten.

**2.1.2. Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft: bis zu 50 % für die Konferenzen (in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden), bis zu 100 % für die Seminare, die Aktivitäten der Arbeitsgruppen, die Studienbesuche, die Ausbildungspraktika und die Veröffentlichung einer Zeitschrift.**

**2.2. Spezifische Maßnahmen**

**2.2.1. Gemeinschaftsweiter Verbund von Innovativen Aktionen für lokale Eingliederung und Informations- und Erfahrungsaustausch im Bereich der funktionellen Rehabilitation (AILE I)**

Schaffung eines Verbunds von Zentren für funktionelle Rehabilitation im Hinblick auf innovative Aktionen für lokale Eingliederung und Informations- und Erfahrungsaustausch (AILE I) auf der Grundlage genauer und detaillierter Kriterien. Dieser Verbund hat die Aufgabe, den Informations-

(\*) Das Akronym AILE ([d] ausgesprochen) wird in allen Gemeinschaftsprozessen, sowohl im Singular als auch im Plural, verwendet.

und Erfahrungsaustausch über die Grundsätze und Kriterien einer kohärenten und vollständigen funktionalen Rehabilitierung zu erleichtern (frühzeitige, globale, kontinuierliche, multidisziplinäre Durchführung individualisierter Maßnahmen).

Die AILE sind bei den Sitzungen des Verbunds durch vollzeitbeschäftigte Rehabilitationsfachkräfte vertreten.

**2.2.2. Gemeinschaftsweiter Verbund von Innovativen Aktionen für lokale Eingliederung und Informations- und Erfahrungsaustausch im Bereich der Bildung (AILE II)**

Schaffung eines Verbunds von Innovativen Aktionen für lokale Eingliederung und Informations- und Erfahrungsaustausch im Bereich der Bildung (AILE II) auf der Grundlage genauer und detaillierter Kriterien. Dieser Verbund hat die Aufgabe, den Informations- und Erfahrungsaustausch für Vorschulen, Grundschulen, höhere Schulen, Universitäten und sonstige Hochschulen sowie Fortbildungseinrichtungen zu erleichtern.

Dieser Verbund setzt die Durchführung des europäischen Kooperationsprogramms im Bereich der schulischen Eingliederung von Behinderten (87/C 211/01) sowie die praktische Eingliederung von behinderten Kindern und Jugendlichen in allgemeine Bildungssysteme gemäß der Entscheidung (90/C 162/02) fort.

**2.2.3. Gemeinschaftsweiter Verbund von Innovativen Aktionen für lokale Eingliederung und Informations- und Erfahrungsaustausch im Bereich von beruflicher Bildung und Beschäftigung (AILE III)**

Zusammenfassung des Verbunds der Berufsbildungs- und Rehabilitationszentren sowie des Verbunds der lokalen Maßnahmen mit Modellcharakter im Bereich der wirtschaftlichen Eingliederung (AML II) des ersten HELIOS-Programms zu einem neuen Verbund von Innovativen Aktionen für lokale Eingliederung und Informations- und Erfahrungsaustausch im Bereich von beruflicher Bildung und Beschäftigung (AILE III) auf der Grundlage genauer und detaillierter Kriterien. Dieser Verbund hat die Aufgabe, den Informations- und Erfahrungsaustausch über die Grundsätze und Kriterien der beruflichen Bildung und Beschäftigung, insbesondere hinsichtlich Themen wie Beratung und Bewertung, innovative Ausbildung, Beschäftigung, beschützende Tätigkeit (insbesondere Werkstätten für Behinderte) und Übergang zur Beschäftigung in einer normalen Umgebung sowie Anpassung der Arbeitsplätze und Bewertung der Arbeitsfähigkeit, zu erleichtern.

Dieser Verbund setzt die Durchführung der Empfehlung 86/379/EWG und der Schlußfolgerung 89/C 173/01 über die Beschäftigung Behindeter in der Gemeinschaft fort und trägt zur Verwirklichung der Europäischen Charta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer bei.

Die Kommission unterstützt die Förderung eines in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ausgearbeiteten „Europäischen Verhaltenskodex“ für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

**2.2.4. Gemeinschaftsweiter Verbund von Innovativen Aktionen für lokale Eingliederung und Informations- und Erfahrungsaustausch im sozialen Bereich (AILE IV)**

Umwandlung des Verbunds der lokalen Maßnahmen mit Modellcharakter im Bereich der sozialen Eingliederung (AML III) des ersten HELIOS-Programms in einen Verbund von Innovativen Aktionen für lokale Eingliederung und Informations- und Erfahrungsaustausch im sozialen Bereich (AILE IV) auf der Grundlage genauer und detaillierter Kriterien. Dieser Verbund hat die Aufgabe, den einschlägigen Informations- und Erfahrungsaustausch zu erleichtern und ein möglichst selbstständiges und unabhängiges Privatleben sowie ein normales Sozialleben, insbesondere im Bereich der Rechte der Behinderten, ihrer Beteiligung am Zivilleben, der Zugänglichkeit der Wohnungen, der Stadt und der Verkehrsmittel sowie der Beseitigung der architektonischen Hindernisse, der psychologischen Hemmnisse und der Kommunikationsprobleme, zu begünstigen.

Erfahrungsaustausch in den Bereichen der Zugänglichkeit von Gebäuden mit Publikumsverkehr (einschließlich kulturelle Einrichtungen und Freizeiteinrichtungen), des Ausbaus von Privatwohnungen (einschließlich Ausstattung und Haushaltswaren zur Ermöglichung einer eigenständigen Lebensführung in der eigenen Wohnung) sowie des Follow-up im Bereich der Mobilität und der sicheren Beförderung von Behinderten.

### 3. RECHNERGESTÜTZTES INFORMATIONS- UND DOKUMENTATIONSSYSTEM HANDYNET

#### 3.1. Allgemeine Bedingungen und Modalitäten einer Beteiligung der nationalen Zentren für die Koordinierung der Datensammlung und der nationalen Informations- und Beratungszentren

Die nationalen Zentren für die Koordinierung der Datensammlung haben die Aufgabe, die auf nationaler Ebene erstellten Angaben über die verschiedenen Eingliederungsbereiche und gegebenenfalls die kommerziellen oder nichtkommerziellen Organisationen sowie die in den entsprechenden Mitgliedsstaaten geltenden Bestimmungen an einen zentralen Host weiterzuleiten.

Die nationalen Informations- und Beratungszentren haben die Aufgabe, die Behinderten sowie die im Bereich der sozialen und wirtschaftlichen Eingliederung tätigen Fachkräfte anhand der auf Gemeinschaftsebene zusammengestellten Daten zu informieren und zu beraten.

#### 3.2. Spezifische Maßnahmen

Weiterentwicklung des Moduls über die technischen Hilfsmittel, Zusammenfassung von Informationen über die Produkte und die entsprechenden kommerziellen und nichtkommerziellen Organisationen sowie Aufstellung der Bestimmungen zu diesen Produkten.

Ausweitung des HANDYNET-Systems durch Einrichtung neuer Module über Beschäftigung und Ausbildung, Sport, Kreativität, Tourismus und sonstige Freizeitbeschäftigungen, eine Bibliographie der Forschung, Dokumentation, einen mehrsprachigen Thesaurus und statistische Angaben.

Realisierung positiver und zukunftsweisender Aktionen zur Förderung der Anpassung der neuen Technologien an die Erfordernisse der Behinderten und zur Begünstigung der Forschung.

Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft: bis zu 100 % (für die Abdeckung der europäischen Dimension des Systems).

### 4. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN NICHTREGIERUNGSSORGANISATIONEN

#### 4.1. Allgemeine Bedingungen und Modalitäten einer Zusammenarbeit mit der Kommission

4.1.1. Die Kommission verfügt die Zusammenarbeit vor allem mit den auf europäischer Ebene repräsentativen Nichtregierungsorganisationen (NRO).

4.1.2. Die Beteiligung der europäischen NRO (EURAS) (1) erfolgt auf unterschiedlichen Ebenen und wird durch folgende Repräsentativitätsmeriten bestimmt:

- auf der ersten Ebene sind die europäischen NRO in den zwölf Mitgliedsstaaten vertreten und hinsichtlich jeder Art von Behinderung kompetent bzw. auf die vorrangigen Eingliederungsprobleme der Behinderten spezialisiert;
- auf der zweiten Ebene vertreten die europäischen NRO eine spezifische Behinderung bzw. ein spezifisches Eingliederungsproblem. Sie werden ersucht, zusammenzuarbeiten und sich auf der

(1) Das Akronym EURAS wird in allen Gemeinschaftsverträgen, sowohl im Singular als auch im Plural, verwendet.

ersten Ebene durch eine für die jeweilige Art von Behinderung bzw. das jeweilige Eingliederungsproblem repräsentative NRO vertreten zu lassen.

Die Kommission bietet die EURAS, die sich am Programm HELIOS beteiligen, in jedem Mitgliedstaat einen nationalen Ausschuß einzurichten, in dem die verschiedenen nationalen Vereinigungen, die für eine bestimmte Art von Behinderung bzw. ein bestimmtes Eingliederungsproblem repräsentativ sind, zusammengefaßt sind.

#### 4.2. Spezifische Maßnahmen

Jedes Jahr Aufstellung eines Programms von Maßnahmen, die für eine finanzielle Unterstützung der Kommission in Frage kommen, sowie Abgabe einer ausgewogenen Stellungnahme zur Priorität dieser Maßnahmen.

Organisation der themenbezogenen innovativen Rehabilitationsaktionen (AIR) (\*) in allen Bereichen, die die Eingliederung Behindeter betreffen, nämlich Prävention und Früherkennung; funktionelle Rehabilitation; Eingliederung im Bereich von Bildung und Ausbildung; berufliche Rehabilitation und Berufsausbildung sowie Beschäftigung; neue Technologien; eigenständige Lebensführung; Zugang zu kulturellen Veranstaltungen, Kreativität, Sport, Freizeitbeschäftigungen und Tourismus; Familien von Behinderten und ältere Behinderte; sozialer, wirtschaftlicher und gesetzlicher Schutz. Diese themenbezogenen innovativen Rehabilitationsaktionen (AIR) werden mittels Konferenzen, Seminaren, Studienbesuchen, Ausbildungspraktika und sonstigen europäischen Kooperationsmaßnahmen auf der Grundlage jährlich bestimmter Themen realisiert.

Information der Vereinigungen in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie der übrigen europäischen NRO des jeweiligen Tätigkeitsbereichs über die auf Gemeinschaftsebene durchgeföhrten Aktionen.

Gegebenenfalls Beratung der Kommission (auf deren Ersuchen hin) hinsichtlich der technischen Aspekte im Zusammenhang mit der jeweiligen Art von Behinderung oder dem jeweiligen Eingliederungsproblem.

Vorlage eines Jahresberichts über die durchgeföhrten Maßnahmen mit europäischer Dimension.

Die Kommission beteiligt sich an den Koordinierungs- und Sachverständigenkosten der europäischen Nichtregierungsorganisationen der ersten Ebene.

Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft: bis zu 50 % für die Sitzungen der nationalen Ausschüsse der EURAS, die Konferenzen, Seminare, Studienbesuche, Ausbildungspraktika und sonstigen europäischen Kooperationsmaßnahmen und bis zu 100 % für die Koordinierungs- und Sachverständigenkosten der Nichtregierungsorganisationen (EURAS) der ersten Ebene.

#### 5. INFORMATION UND SENSIBILISIERUNG VON ÖFFENTLICHKEIT UND MEDIEN

Aktionen und Kampagnen zur Sensibilisierung von Öffentlichkeit und Medien für die Probleme im Zusammenhang mit der Eingliederung der Behinderten durch weitreichende Verbreitung von Informationen.

Die Kommission trägt durch ein Programm von Wettbewerben und jährlicher Verleihung von Preisen für Maßnahmen mit Modellcharakter in den verschiedenen Bereichen der Eingliederung der Behinderten und Medienaktivitäten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei.

(\*) Das Akronym AIR ([eɪr] ausgesprochen) wird in allen Gemeinschaftssprachen, sowohl im Singular als auch im Plural, verwendet.

12. 11. 91

Antrag der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C 293/9

Die mit einem Preis ausgezeichneten Maßnahmen mit Modellcharakter werden auf einer Konferenz/Ausstellung vorgestellt.

Die Kommission fordert die Organisation jährlicher Informationsungen aller an HELIOS II Beteiligten auf nationaler Ebene.

Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft: bis zu 100 %.

#### 6. SONDERAUSBILDUNGSMASSNAHMEN

Die Kommission organisiert Ausbildungsgänge innerhalb der Gemeinschaft für Benutzer der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft sowie für Vertreter der Behindertenorganisationen und für Neuvertriebe.

#### 7. BESONDRE THEMENBEREICHE

Für die Realisierung der nachstehend genannten spezifischen Aktionen konzentrieren sich die an HELIOS II Beteiligten insbesondere auf:

- Prävention und Frühförderung, um das Auftreten und die Entwicklung von Funktionsstörungen und Behinderungen zu verhindern,
- die Schwierigkeiten, mit denen die Familien der Behinderten, behinderte Frauen und ältere Behinderte konfrontiert sind,
- die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung behinderter Frauen,
- die Ausbildung der Fachkräfte und ehrenamtlichen Betreuer in den einzelnen Phasen des Eingliederungsprozesses,
- die Personen, deren spezielle Aufgabe es ist, sich mit behinderten Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen zu befassen.

#### 8. PROGRAMME, AKTIONEN UND INITIATIVEN, DIE DIE BEHINDERTEN UNMITTELBAR BETREFFEN

Eine Synergie wird insbesondere im Bereich der beruflichen Rehabilitation und der Beschäftigung mit der Initiative HORIZON sowie im Bereich des Einsatzes der neuen Technologien mit der Initiative TIDE angestrebt.

#### 9. STUDIEN UND TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG

Für die Ausarbeitung von Vorschlägen oder die Gewährung technischer Hilfe in den in Artikel 3 genannten Bereichen nötige Studien, Beratung und technische Unterstützung.

Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft: bis zu 100 %.

#### 10. ZUSÄTZLICHE SPEZIFISCHE MASSNAHME IM RAHMEN DER IN DEN ZIFFERN 2 BIS 5 GENANNTEN TÄTIGKEITEN

Zusammenarbeit mit externen Sachverständigen, die die Kommission bei der Abstimmung, Anregung und Bewertung der in den Ziffern 2 bis 5 genannten Tätigkeiten unterstützen sollen.

Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft: bis zu 100 %.